



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Ausschließlich per E-Mail

Frau

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 24. November 2022

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG);
Lobbykontakte zum Basel III Rahmenwerk für Banken**

BEZUG Ihr Antrag vom 17. November 2022

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/22/10363**

DOK **2022/1184561**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Ihre E-Mail vom 17. November 2022 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie stellten mit der vorgenannten E-Mail folgenden Antrag nach IFG/ UIG/ VIG:

„(...) bitte senden Sie mir Folgendes zu:

*1) Protokolle und Notizen von Treffen der Leitungsebene des BMF mit Vertreter*innen der Finanzlobby zur Umsetzung des Basel III genannten Rahmenwerks für Banken, von Januar 2022 bis heute. Mit Finanzlobby meine ich Finanzunternehmen wie zum Beispiel die Deutsche Bank und die Commerzbank sowie Verbände wie zum Beispiel den Bankenverband, den Deutschen Sparkassen- und Giroverband und den Verband Öffentlicher Banken.*

2) *Schriftverkehr (analog & digital) zwischen der Leitungsebene des BMF und Vertreter*innen der Finanzlobby zur Umsetzung von Basel III, von Januar 2022 bis heute. (...)“*

Zudem wiesen Sie auf die Monatsfrist des § 7 Absatz 5 IFG/§ 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 UIG/ § 4 Absatz 2 VIG für eine Antwort hin und baten um Beantwortung per E-Mail und eine Empfangsbestätigung. Einer Weitergabe ihrer Daten an behördenexterne Dritte widersprachen Sie ausdrücklich.

Darüber hinaus erklärten Sie: *„Mit der Schwärzung personenbezogener Daten und/oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach den Maßgaben des IFG erkläre ich mich einverstanden, ebenso mit der Übernahme möglicher Gebühren.“*

Im übernächsten Absatz Ihres Antrags führten Sie zu den Gebühren des Weiteren wie folgt aus: *„Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.“*

Zu Ihrem Antrag, welchem hier die Regelungen des IFG zugrunde gelegt werden, teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Unbestimmtheit des Antrags

Ihr Antrag ist derzeit für eine zielgerichtete Bearbeitung viel zu unbestimmt.

Dies folgt zum einen insbesondere daraus, dass der im Betreff auf Lobbykontakte zum Basel III-Rahmenwerk für Banken abstellende Antrag zu Ziff. 1 (*„Protokolle und Notizen von Treffen“*) in diesem Kontext pauschal auf *„Vertreter*innen der Finanzlobby“* sowie *„Verbände“* abstellt. Da die konkret in diesem Zusammenhang Benannten (*„Deutsche Bank“*, *„Commerzbank“*, *„Bankenverband“*, *„Deutscher Sparkassen- und Giroverband“*, *„Verband Öffentlicher Banken“*) nur beispielhaft von Ihnen angeführt werden, kann die Suche diesseits nicht einseitig auf diese beschränkt werden. Allerdings ist eine Suche, die über eine Schlagwortsuche hinsichtlich der von Ihnen Benannten sowie hinsichtlich der Begriffe *„Finanzlobby“* und *„Verbände“* hinausgeht, nicht möglich. Denn die beiden Begriffe sind nicht eindeutig der-

gestalt definiert, dass „aus sich heraus“ klar wäre, wonach gesucht werden soll. Vor diesem Hintergrund dürfte eine diesseitige aktive abstrakte Suche über die vorstehenden Begrifflichkeiten hinaus ohne Konkretisierung - etwa auf weitere von Ihnen als „Finanzlobby“ angesehene konkret benannte Einrichtungen und/oder weitere konkret benannte Verbände - nicht zielführend sein. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass eine Recherche im Aktenbestand des BMF nur bei entsprechend konkreten, sachverhalts- sowie themenbezogenen Suchparametern erfolgversprechend ist, umfasst doch das hiesige Dokumentenmanagementsystem (DOMEA) bereits gegenwärtig rund 20 Millionen Dokumente in mehr als 2,6 Millionen Akten oder Vorgängen, denen monatlich durchschnittlich 100.000 neue Dokumente zugeordnet werden. Erst eine abschließende - nicht beispielhafte - Konkretisierung etwa auf bestimmte Einrichtungen und/oder Verbände würde insoweit überhaupt eine zielgerichtete Antragsbearbeitung ermöglichen.

Zum anderen wird auch im Antrag zu Ziff. 2 („*Schriftverkehr (analog & digital)*“) lediglich pauschal auf den Begriff „*Finanzlobby*“ abgestellt, ganz ohne jegliche weitere Ausführungen. Wenn Sie möchten, dass zu Ziff. 2 des Antrags nicht nur nach „*Finanzlobby*“ gesucht wird, bedarf es auch zu diesem Antragsteil mit der Begründung wie zuvor zwingend der Konkretisierung etwa auf bestimmte nach Ihrer Ansicht unter diesen Begriff fallende Einrichtungen bzw. Institutionen.

Bitte konkretisieren Sie Ihren Antrag sowohl hinsichtlich Ihres Begehrens zu Ziff. 1 als auch desjenigen zu Ziff. 2.

§ 6 Satz 1 IFG [Schutz geistigen Eigentums]

Soweit Sie sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten (§ 5 Absatz 1 IFG) und/oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 6 Satz 2 IFG) einverstanden erklärt haben, bedanke ich mich hierfür.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Mitteilung, ob Sie Ihr Einverständnis auch in Bezug auf § 6 Satz 1 IFG zur Vermeidung einer etwaigen langwierigen Drittbeteiligung erklären möchten, sollte der Schutz geistigen Eigentums eines Dritten ggf. im Laufe des Verfahrensfortgangs betroffen sein.

Gebühren

Zwar haben Sie in Ihrem Antrag angezeigt, entstehende Gebühren zu übernehmen, gleichzeitig haben Sie insoweit jedoch bei einer möglichen Gebührenfolge Ihres Antrags um Vorabinformation und um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren gebeten.

Unabhängig von einer Antragskonkretisierung ist allein mit Blick auf die Vielzahl an aufgrund der Formulierung im Antrag einzubindenden Arbeitseinheiten im Haus („*Leitungsebene des*

BMF“) bereits gegenwärtig absehbar, dass der zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderliche Rechercheaufwand - auch nach einer weitergehenden Konkretisierung - den zeitlichen Rahmen von 30 Minuten für eine einfache Auskunft erheblich überschreiten wird, so dass eine Gebührenfolge des Antrags naheliegt. Gründe für eine Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren im Falle einer Gebührenpflicht sind weder dargetan noch derzeit ersichtlich. Im Falle einer - zumindest teilweisen - Stattgabe Ihres Antrags wären somit nach der geltenden Rechtslage Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV). Ob und in welcher Höhe tatsächlich Gebühren anfallen, kann in jedem Fall erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Bisher sind keine Kosten entstanden.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie die Antragsbearbeitung und ihre Aussage zur Gebührenübernahme im Antrag auch mit Blick auf die hiesigen weiteren gegebenen Informationen und die damit verbundene voraussichtliche Entstehung von Gebühren aufrechterhalten möchten.

Begriff „Leitungsebene des BMF“

Soweit Sie in Ihrem Antrag auf die „Leitungsebene des BMF“ abstellen, zeigen ich an, dass diesseits im Rahmen der weiteren Antragsbearbeitung unter diesen Begriff abschließend der Bundesminister der Finanzen, die vier beamteten sowie die beiden parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beim Bundesminister der Finanzen subsumiert werden.

Bearbeitungsdauer

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen (unbestimmter Antragsgegenstand und selbst bei Konkretisierung Erfordernis der Einbindung einer Vielzahl von Arbeitseinheiten im Haus) dürfte eine Bearbeitung innerhalb der Monatsfrist des § 7 Absatz 5 Satz 2 IFG wohl leider nicht möglich sein.

Antwortwege

Soweit Sie um Antwort per E-Mail baten, weise ich vorsorglich darauf hin, dass für die etwaige spätere Übersendung eines förmlichen, rechtsmittelfähigen Bescheids die von Ihnen im Rahmen Ihres Antrags übermittelte Postanschrift herangezogen werden würde; dies gilt aus verfahrensrechtlichen Gründen mindestens in den Fällen einer ggf. (teil-)ablehnenden Entscheidung und/oder der Übersendung einer etwaigen Gebührenrechnung.

Zusammenfassung

Zusammenfassend bitte Sie daher um

- **Konkretisierung Ihres Antrags zu Ziff. 1 und Ziff. 2**

- **eine Erklärung zu § 6 Satz 1 IFG**
- **eine (erneute) Erklärung zur Übernahme der Gebühren.**

Sollte ich bis zum **28. Dezember 2022** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem Antrag nicht länger festhalten. Bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme ruht die Bearbeitung des Antrags.

Diese Mitteilung ist ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheids erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Rathgeber

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.